



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 7

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf; Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 7. April 2021

Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Kuhstedt; Antragsteller: PNE AG; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 12. April 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2016 der Stadt Visselhövede vom 15. April 2021

Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt vom 16. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2021 vom 8. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2021 vom 10. März 2021

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung vom 15. April 2021

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 15. April 2021

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Vahlde und Entlastungserteilung vom 15. April 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover, hat am 03.12.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Gyhum-Hesedorf beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ **General Electric 5.53**
(161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe, je 5,53 MW)
auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gyhum	10	129/5, 134/1, 135/3, 119/3
Hesedorf/Gyhum	1	36/1

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark evtl. mit anderen Standorten zu kumulieren ist als die standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros IDN Ingenieur Dienst Nord vom 20.01.2021
- Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros planGIS GmbH vom 13.11.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros planGIS GmbH vom 04.09.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros IDN Ingenieur Dienst Nord vom 20.01.2021 mit folgenden Anlagen:
 - Geplante Kompensationsmaßnahmen
 - Biotoptypenkartierung der Dipl. Biologin Ursula Köhler-Loum vom Oktober 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Gutachterbüros IDN Ingenieur Dienst Nord vom 20.01.2021
- Bericht zur Fledermauserfassung des Gutachterbüros Dense & Lorenz vom 23.01.2019
- Avifaunistisches Gutachten des Gutachterbüros ORCHIS Umweltplanung, Eco Technology & Consulting, Nature Risk Management vom 22.03.2021 mit folgenden Anlagen älterer Gutachten
 - Schwarzstorch Raumanalyse im Bereich Glindbusch westlich Projektgebiet "Gyhum" von Dipl.-Biol. Jens Umland von Oktober 2013
 - Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Gyhum-Hesedorf im Jahr 2014-2015 von Dipl.-Biol. Jens Umland von Oktober 2015
 - Avifaunistische Bewertung der Potenzialfläche 27 im RROP-Entwurf 2015 des LK Rotenburg von Dipl.-Biol. Jens Umland von Mai 2016
- FFH Vorprüfung des Gutachterbüros ORCHIS Umweltplanung, Eco Technology & Consulting, Nature Risk Management vom 08.01.2021
- Kurzbeschreibung der wasserrechtlichen Maßnahmen des Gutachterbüros IDN Ingenieur Dienst Nord vom 26.02.2021

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

26.04.2021 bis zum 25.05.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de
- Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), Altbau, II. OG
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04261-710 oder stadt@rotenburg-wuemme.de

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 26.04.2021 bis zum

25.06.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/22138-20 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 15.09.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch

bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSIG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 07.04.2021
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Kuhstedt Antragsteller: PNE AG Bekanntgabe der Genehmigung Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kuhstedt.

Die Genehmigung vom 29.03.2021, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung und ihre Begründung können vom Tage nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Außerdem kann die Genehmigung vom Tage nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden. Die DE-Mail Adresse für die Landkreisverwaltung lautet: info@lk-row.de

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/21330-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 12.04.2021
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 4 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 4 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158
 - Nabhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
 - Leistung: je 5,5 MW, insgesamt also 22 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe [müNN]	ETRS-89/UTM Koordinaten		
				Zone	RW	HW
1	Kuhstedt, Fl. 16, Flst. 5, 6	29,11	229,01	32	495317	5915915
2	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 15, 16, 17	25,1	225,00	32	496364	5916997
3	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 20, 21/3	25,54	225,44	32	496721	5917309
4	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 112/1, 119/1, 122/2, 123/1, 124/1	28,88	228,78	32	496451	5916560

- Maximaler Schalleistungspegel: 107,7 dB (A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode NO 106	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Jahr 2022 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Auf Ihren Antrag vom 04.11.2020 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2016 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2016 am 25.03.2021 beschlossen und anschließend Herrn Bürgermeister Ralf Goebel gemäß § 129 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der entsprechende Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 in der Zeit vom

19.04.2021 bis 27.04.2021

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Coronalage ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Alternativ kann der Jahresabschluss auch auf der Homepage der Stadt Visselhövede (*Rathaus & Verwaltung / Verwaltung / Satzungen & Verordnungen / Finanzen und Wirtschaft / Jahresabschlüsse*) eingesehen werden.

Visselhövede, den 15.04.2021

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Entschädigungsatzung **Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,** **Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

§ 2 **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)** **für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne weiteren Nachweis für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 15,00 Euro. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,00 EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,00 EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	30,00 EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,00 EUR

Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in und der/die allgemeine Stellvertreter/in erhalten für die Wahrnehmung dienstlicher und repräsentativer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der jeweils geltenden Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) festgelegten Höchstbeträge.

§ 4 **Sitzungsgeld für entsandte Ratsmitglieder** **in andere Gremien**

Vom Rat entsandte Mitglieder in andere Gremien erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €, soweit die Gremien selbst keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall etc. zahlen.

§ 5 **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten für anerkannte privateigene Pkw nach dem Bundeskostenreisegesetz gezahlt, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhält der/die erste stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in eine monatliche Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes in Höhe von 75,00 EUR.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen
- (2) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstehenden nachgewiesenen Verdienstaussfall, höchstens jedoch 15,00 EUR pro Stunde.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall, höchstens je angefangene Stunde 15,00 EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Samtgemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (4) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 15,00 EUR wenn sie in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Samtgemeinde tätig werden.

§ 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,00 EUR begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und andere Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister	230,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	100,00 €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	35,00 €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	25,00 €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	35,00 €
Gemeindeatemschutzbeauftragter	35,00 €
Gemeindekleiderwart	25,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	35,00 €
Gemeindepressewart	25,00 €

- (2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche folgende Pauschalentschädigungen:

Maschinenlehrgang	118,00 EUR
Funkerlehrgang	51,00 EUR
Atemschutzlehrgang	85,00 EUR
Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	85,00 EUR

- (3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 55,00 EUR pro Tag.
- (4) Betreuer der Jugendfeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen betreffend Jugendfeuerwehr unter Abgeltung aller andern Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 31,00 EUR pro Tag.
- (5) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 284,00 €. Daneben werden Wegstreckenentschädigungen für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und Reiskostenvergütungen für Dienstreisen entsprechend dem Reisekostenrecht gewährt.

§ 10 Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen für das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Schiedsperson	120,00 €
Stellv. Schiedsperson	60,00 €.

Damit abgegolten sind mögliche Auslagen sowie Fahrtkosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Tarmstedt, den 16.03.2021

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.378.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.680.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.341.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.599.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	122.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	882.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.464.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.487.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

Breddorf, 8. März 2021

Ringen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Breddorf, den 15. April 2021

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.057.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.211.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.025.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.137.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	480.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	425.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	17.100 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.475.900 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.635.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 425.000 € festgesetzt. Davon entfallen 225.000 € auf die Vorfinanzierung von Baugebieten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 228.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 9. März 2021

Radzio (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. März 2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, 15. April 2021

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.140.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.085.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.083.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	954.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	681.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.363.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.765.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.317.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 10. März 2021

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 15. April 2021

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/93000 kurz anmelden.

Stemmen, den 15. April 2021

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Tarmstedt, den 15. April 2021

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Vahlde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vahlde hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/93000 kurz anmelden.

Vahlde, den 15. April 2021

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2021 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .